

**Ordnung
über das Auswahlverfahren
für die Zulassung zum
1. Fachsemester im Studiengang Tiermedizin
an der
Tierärztlichen Hochschule Hannover**

§ 1 Anwendungsbereich

Im grundständigen Studiengang Tiermedizin werden an der Tierärztlichen Hochschule Hannover die Studienplätze für das 1. Fachsemester nach Abzug der Vorabquoten zu 60 von Hundert nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung beschriebenen hochschuleigenen Zulassungsverfahrens vergeben. Die übrigen 40 von Hundert vergibt die *Stiftung für Hochschulzulassung* (SfH) nach den Regelungen der VergabeVO Stiftung.

§ 2 Teilnahme am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren der Hochschule kann teilnehmen, wer

- sich form- und fristgerecht bei der SfH für den Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover beworben hat,
- wer nicht unter die Vorabquoten fällt,
- wer nicht nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 S. 5 Vergabe von der SfH zum Studium zugelassen worden ist.

§ 3 Vorauswahl

Die SfH führt im Auftrag der Hochschule unter den gem. § 2 teilnahmeberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern ein Vorauswahlverfahren nach folgenden Kriterien durch:

- Ortspräferenz 1
- bis zur Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 2,5.

Danach benennt die SfH der Hochschule die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Im Auswahlverfahren der Hochschule trifft die Hochschule die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

2. schriftlicher Motivationstest zur Feststellung der besonderen Eignung (in deutscher Sprache)
3. abgeschlossene staatlich anerkannte Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer in einem studienrelevanten Beruf
4. Nachweis der Belegung naturwissenschaftlicher Fächer bis zum Abitur

Der Motivationstest wird in der Hochschule unter Aufsicht als Onlinetest an dafür mit einer entsprechenden Software ausgestatteten Computern durchgeführt. Die Bewertung der Kriterien unter Nr. 1 und 2 erfolgt nach dem in der Anlage aufgeführten Bewertungsschlüssel. Für den Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung in einem studienrelevanten Beruf (Nr. 3) werden zusätzlich 5 Punkte vergeben. Die Beurteilung, ob die Ausbildung studienrelevant ist, erfolgt durch die Hochschule. Für die Belegung der naturwissenschaftlichen Fächer Physik, Chemie und Biologie werden jeweils 2 Punkte, bei einer Belegung aller drei Fächer jedoche maximal 5 Punkte vergeben. Die maximal im Auswahlverfahren der Hochschule zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 132 Punkte.

(2) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens setzt das Präsidium der Hochschule eine Auswahlkommission ein. Diese setzt sich aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einer hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammen. Die Bestellung der Kommission erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(3) Die Auswahlkommission lädt die von der SfH gem. § 3 S. 2 benannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich, unter Angabe von Zeit und Ort, zu dem schriftlichen Test gem. Abs. 1 Nr. 2 ein. Die Einladung soll spätestens 5 Werktage vor dem Termin des Tests abgesandt werden. Eine Wiederholung des Tests im jeweiligen Auswahlverfahren ist ausgeschlossen.

(4) Zu dem Termin des Tests haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich eine Berufsausbildung gem. Abs. 1 Nr. 3 anrechnen lassen wollen, müssen das Abschlusszeugnis oder eine beglaubigte Kopie zum Test mitbringen.

(5) Im Falle des Nichtantretens zum Test oder wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer sich nicht gem. Abs. 4 S. 1 ausweisen kann, wird der Test mit null Punkten bewertet.

(6) Der Abschluss einer Berufsausbildung, die Durchschnittsnote der HZB und die Belegung der naturwissenschaftlichen Fächer bis zum Abitur werden im Rahmen des Tests nach Abs. 1 Nr. 2 abgefragt und die Richtigkeit der Angaben im späteren Verfahren überprüft. Fehlerhafte Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Zulassungsverfahren der Hochschule. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einer anderen Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat.

(7) Die Belegung der naturwissenschaftlichen Fächer Physik, Chemie und Biologie wird nur berücksichtigt, wenn sie in den letzten vier Schulhalbjahren vor der Abiturprüfung durchgehend belegt und benotet wurden.

(8) Reisekosten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren der Hochschule nicht erstattet.

(9) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens der Hochschule eine Rangliste erstellt. Die Rangplätze werden vergeben nach der Summe der gemäß der Anlage ermittelten Punktzahl für die HZB, das Ergebnis des Tests und falls diese vorliegen, die Punkte für die Berufsausbildung und die Belegung der naturwissenschaftlichen Fächer bis zum Abitur. Erreichen mehrere Bewerberinnen und Bewerber nach den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 aufgeführten Kriterien die gleiche Punktzahl, so wird der Rangplatz anhand

1. der Punktzahl der Bewerber in den naturwissenschaftlichen Fächern in den letzten vier Schulhalbjahren vor dem Abitur
2. der erreichten Punktzahl im Motivationstest festgelegt.

(10) Die Auswahlkommission lässt die festgestellte Rangliste durch das Präsidium beschließen. Danach wird die Rangliste an die SfH mitgeteilt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 der VergabeVO Stiftung.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide; Nachrückverfahren

(1) Die SfH erstellt im Namen und im Auftrag der Hochschule Zulassungs- und Ablehnungsbescheide und führt eventuell erforderliche Nachrückverfahren durch.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin (Ausschlussfrist) bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation bei der Hochschule zu erfolgen hat. Liegt der Hochschule bis zu diesem Termin keine schriftliche Erklärung über die Annahme des Studienplatzes vor, wird die Zulassung unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Auswahlverfahren eine Berufsausbildung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 haben anrechnen lassen, müssen spätestens bei der Immatrikulation einen offiziellen Nachweis über den Abschluss der Ausbildung bei der Hochschule einreichen. Dieser Nachweis wird zu den Akten der Hochschule genommen. Liegt der Nachweis bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht vor, erfolgt keine Immatrikulation zum Studium. Die Zulassung wird unwirksam.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, den 27. Juli 2012

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident

Die Anlage zur Ordnung folgt auf der nächsten Seite!

Anlage

Anlage zur Ordnung über das Auswahlverfahren für die Zulassung zum 1. Fachsemester im Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Punkteverteilung für die HZB-Note und die Übereinstimmung des Ergebnisses des Motivationstests mit dem Expertenprofil

HZB-Note	Punktwert HZB	Übereinstimmung Testergebnis mit Expertenprofil (in %)	Punktwert Testergebnis
1,0	100	95-100	32
1,1	98	90-94	28
1,2	96	85-89	24
1,3	94	80-84	20
1,4	92	75-79	16
1,5	90	70-74	12
1,6	88	65-69	8
1,7	86	60-64	4
1,8	84	<60	0
1,9	82		
2,0	80		
2,1	78		
2,2	76		
2,3	74		
2,4	72		
2,5	70		

Für den Abschluss einer staatlich anerkannten Ausbildung in einem studienrelevanten Beruf (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) werden zusätzlich 5 Punkte vergeben. Die Beurteilung, ob die Ausbildung studienrelevant ist, erfolgt durch die Hochschule.

Für die Belegung der naturwissenschaftlichen Fächer Physik, Chemie und Biologie (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) werden jeweils zusätzlich 2 Punkte, bei einer Belegung aller drei Fächer jedoch maximal 5 Punkte vergeben.

Die maximal im Auswahlverfahren der Hochschule zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 132 Punkte.